

## Fristenregelung für Doktoratsstudien

**Wichtig!** *Damit die rechtlichen Grundlagen<sup>1</sup> ordnungsgemäß eingehalten werden können, müssen folgende Fristen beachtet werden:*

### Für Doktoratsstudien gilt:

1. Spätestens 1 Monat vor dem Rigorosum bzw. vor der Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) müssen die schriftlichen Beurteilungen / Gutachten sowie der geplante Termin des Rigorosums bzw. der Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) dem Prüfungsreferat vorliegen (der Prüfungstermin muss von der Studierenden bzw. vom Studierenden selbst mit dem Prüfungssenat vereinbart werden).

Hinweis: Die gesetzliche Frist zur Beurteilung / Begutachtung der Dissertation beträgt 3 Monate, kann aber durchaus auch in einem kürzeren Zeitraum erfolgen. *In ihrem eigenen Interesse werden die Studierenden gebeten, ihre Terminplanung in Absprache mit den Beurteiler/innen so zu koordinieren, dass die schriftliche Beurteilungen / Gutachten bis spätestens 1 Monat vor dem Rigorosum bzw. vor der Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) im Prüfungsreferat einlangen.*

2. Spätestens **2 Wochen** vor der Abhaltung des Rigorosums bzw. der Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) wird der Prüfungstermin der Studierenden bzw. dem Studierenden vom Prüfungsreferat via E-Mail bestätigt (sofern die Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen worden sind).

### WICHTIGER HINWEIS:

#### **Online-Formular zur Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte (UStat 2)**

Alle Studierenden, die ein ordentliches Studium abschließen, müssen auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich das Formular UStat 2 gemäß Anlage 2 der Verordnung ausfüllen:  
<https://www.statistik.at/ustat2/>

Das Erhebungsformular UStat 2 dient der statistischen Erfassung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten während eines ordentlichen Studiums an einer öffentlichen Universität oder Privatuniversität. Die Ergebnisse dieser Erhebungen liefern wichtige Indikatoren zur Mobilität von Studierenden und dienen in weiterer Folge als Planungsgrundlagen für regionale, nationale und auch internationale Bildungspolitik.

Nach erfolgreicher Bearbeitung des elektronischen Formulars wird eine Bestätigung im PDF-Format zum Ausdrucken übermittelt. Wichtig: Bitte reichen Sie die Vorlage dieser Bestätigung in Ihrem Prüfungsreferat ein. Die studienabschließenden Dokumente können erst nach Einreichung dieser Bestätigung im Prüfungsreferat ausgehändigt werden!

<sup>1</sup> Universitätsgesetz 2002 und Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ der Universität Innsbruck